

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/16 BH

L 18 AL 140/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 52 AL 7045/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und den Richter Söhngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. April 2016 - L 18 AL 140/15 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höheres Alg für die Zeit vom 14.5.2012 bis 31.3.2013.
- 2 Die Beklagte hatte dem Kläger für die Zeit ab 26.11.2011 für 450 Tage Alg in Höhe eines täglichen Leistungsbetrags von 38,01 Euro nach einem täglichen Bemessungsentgelt in Höhe von 102,20 Euro bewilligt (*Bescheide vom 29.8.2012/16.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.10.2012*). Nach Aufhebung der Leistungsbewilligung wegen Aufnahme einer Beschäftigung mit Wirkung ab 2.4.2012 bewilligte die Beklagte - nach deren Beendigung - erneut für die Zeit ab 14.5.2012 Alg für eine Restdauer von 324 Tagen in Höhe von 38,01 Euro täglich (*Bescheide vom 11./19.9.2012, Bescheid vom 16.10.2012; Widerspruchsbescheide vom 19.10.2012 und 30.10.2012*).
- 3 Das SG hat die auf Alg in Höhe von 44,74 Euro für den streitigen Zeitraum gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 9.7.2015*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 20.4.2016*). Einem höheren Alg-Anspruch stehe bereits entgegen, dass es sich bei den angefochtenen Entscheidungen lediglich um erneute Bewilligungen aus einem zum 26.11.2011 neu entstandenen Anspruch auf Alg für 450 Tage in Höhe von 38,01 Euro täglich nach Maßgabe der bestandskräftigen und damit auch das Gericht und die Beteiligten bindenden Bewilligungsbescheide vom 29.8.2012/16.10.2012 handele. Selbst wenn über das Bemessungsentgelt neu zu entscheiden gewesen wäre, ergebe sich kein höherer Alg-Leistungsbetrag. Wegen der für den neuen Anspruch maßgebenden fiktiven Bemessung nach § 132 Abs 2 S 2 Nr 1 SGB III aF sei der Kläger der Qualifikationsgruppe 1 zuzuordnen, woraus sich der tägliche Leistungsbetrag in Höhe von 38,01 Euro errechne.
- 4 Der Kläger beantragt PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Bevollmächtigten ist abzulehnen.
- 6 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Revision ist jedoch auf Nichtzulassungsbeschwerde nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser



Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 7 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts bei gebotener summarischer Prüfung keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Soweit er die Klärung begehrt, ob er im Sommer 2011 dauerhaft voll erwerbsgemindert gewesen sei, weshalb Alg nur auf der Grundlage der Nahtlosigkeitsregelung habe bewilligt werden dürfen, und auf die Zahlung von Alg bis Sommer 2009 in Höhe von ca 44 Euro verweist, ist nicht erkennbar, wieso dies eine Frage grundsätzlicher Bedeutung bezogen auf die Bemessung des erneut für die Zeiten ab September 2011 bzw ab Mai 2012 bewilligten Alg aufwerfen kann oder für eine Divergenz bedeutsam ist.
- 8 Auch ist nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit Erfolg einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf dem das Urteil des LSG beruhen kann, rügen könnte; vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ist eine dem Kläger zugestellte Anhörungsmitteilung vom 22.1.2016 erfolgt. Auf das Schreiben des Klägers vom 30.3.2016 und seine weiteren Schreiben, mit denen er die vom LSG angekündigte Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung beanstandet hat, hat das Berufungsgericht reagiert und mitgeteilt, dass es bei einer Entscheidung durch Beschluss verbleiben solle.
- 9 Damit entfällt zugleich der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

